

## **Straßenreinigungssatzung**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 23.10.2014 sowie am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich dem Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 - 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### **§ 2 Reinigung durch Dritte**

Hat für den Reinigungsberechtigten mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

### **§ 4 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht (Straßenverzeichnis) über die zu reinigenden Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde, Kanalstraße Süd 54 in 26629 Großefehn, eingesehen werden.

### **§ 5 Reinigung durch die Gemeinde**

Soweit die Gemeinde Großefehn die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden" verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Großefehn, den 23.10.2014

**Gemeinde Großefehn**

**Meinen  
Der Bürgermeister**

---

Die Satzung wurde am 04.12.2014 beschlossen.  
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 3 – am 23.01.2015. Inkrafttreten: 07.02.2015.

---